

Erhaltungssatzung
der
Stadt Netzschkau
nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB
Gestaltungserhaltungssatzung

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 sowie des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 354 in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Netzschkau

am 29. 10. 2002

folgende Satzung:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Bereich der Robert- Blum- und Rathenaustr. folgende Grundstücke der Flurstücksnummern 735/1, 736/1, 734/1, 733, 732, 731/2, 519/2, 513/3, 723, 724, 725, 725a sowie die Flurstücksnummer der Straße 519, 519o, 726 und 739 in dem dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Gestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzung und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Sachsen.

§ 3
Genehmigungspflicht

Absatz 1
Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

Absatz 2

Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung, deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

Absatz 3

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur, der gem. § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Absatz 4

Zuständig für die Erteilung der erhaltungsrechtlichen Genehmigung ist gem. § 73 Absatz 1 Satz 1 BauGB die Stadt Netzschkau.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Absatz 1 Nummer 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Netzschkau, den 29. 10. 2002


Werner Müller
Bürgermeister

